

## WeiterRaum e.V. | SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.12.2008

1. Änderung: Mitgliederversammlung am 22.03.2012

2. Änderung: Mitgliederversammlung am 18.01.2016

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit dieser Satzung wurde darauf verzichtet, jeweils die weibliche Sprachform mit aufzunehmen. Selbstverständlich sind überall dort, wo nur die männliche Sprachform gewählt wurde, auch die Frauen mit einbezogen.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen WeiterRaum e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Wetzlar.
- (3) Er wurde am 07.01.2009 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter der Registriernummer VR 4180 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein WeiterRaum bietet auf dem Fundament des christlichen Menschenbildes Raum für generationenübergreifendes Wohnen und Leben. Es sind alle Altersstufen und unterschiedliche Lebensentwürfe willkommen. Der Verein bietet eine Form des Zusammenlebens, die eine Alternative zu den zunehmenden Trends unserer Gesellschaft, wie etwa Egoismus, Unverbindlichkeit, Benachteiligung, Ausgrenzung, Isolation und Vereinsamung darstellt.

Das von der WWG Wetzlar errichtete Gebäude in der Taunusstraße 5 - 7 in 35578 Wetzlar dient dem Vereinszweck.

Dieser Wohn- und Lebensraum trägt dem Wunsch der Mitglieder sowohl nach Gemeinschaft als auch nach Individualität gleichermaßen Rechnung. Er kommt dem Bedürfnis nach Austausch und Verständigung sowie nach Fürsorge und Entfaltung der eigenen Fähigkeiten entgegen. Die gemeinsame Verantwortung für den Wohn- und Lebensbereich unterstützt gemeinschaftliche, produktive und kreative Lebensformen und leistet einen Beitrag zur Förderung des sozialen Lebens. Die Mitglieder leben gemeinsam statt einsam, aber auch individuell.

Der Verein ist von Menschen gegründet worden, die bewusst als Christen leben. Er arbeitet mit ökumenischer Perspektive, ist dabei aber an keine einzelne Kirche oder christliche Gemeinschaft gebunden.

Weitere Grundeinstellungen, die den Verein tragen, sind:

- Interesse an einer verbindlichen Gemeinschaft
- Respektierung der verschiedenen Lebensentwürfe der Mitglieder
- Mitgestaltung des Zusammenlebens
- Gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Bedarf (keine Pflege)
- Uneigennütziges Mitwirken bei der Organisation des Wohnprojektes
- Größtmögliche Eigenverantwortung der Bewohner ermöglichen und fördern
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Bewältigung von Konflikten
- Aktive Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Wohnprojektes
- Soziales Engagement innerhalb und außerhalb des Wohnprojektes

### § 3 Uneigennützigkeit

Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann – durch einen schriftlichen Antrag – jeder Volljährige werden, der den unter § 2 genannten Vereinszweck unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- bis zu 2 Beisitzern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, einer davon ist der 1. oder 2. Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei alle zwei Jahre maximal der halbe Vorstand neu gewählt wird. Turnusmäßig sind das bei Neuwahlen:

- der 2. Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer
- zwei Jahre später der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der andere Beisitzer. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, entscheidet über Aufnahmeanträge, die Belegung der Wohnungen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands ist. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt.

Sie sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich, sofern der Vorstand in einzelnen Punkten nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ausnahme: Aufnahmeanträge gelten bei nur einer Gegenstimme als abgelehnt.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

- (7) Ausgaben, die über einen Finanzrahmen von 1.000,- EUR hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Beschlüssen ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie wählt den Vorstand und kann bestimmte Aufgaben an ihn delegieren. Sie kann zusätzliche Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einrichten.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Gebührenbefreiungen
- Aufgaben des Vereins
- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Beschlüssen ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

### § 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck.

Stand: Wetzlar, den 18.01.2016